

Thema der Woche

Europäische Agenda für partizipative Wirtschaft:
faire Rahmenbedingungen schaffen!

In Kürze

EU Top Thema kompakt zum Rat der Europäischen Union
Mehr Transparenz bei Auswahl der externen Experten in der EU-Kommission
Kommission schlägt Fortsetzung der europäischen Investitionsoffensive vor
Neue Plattform gegen Schwarzarbeit gestartet

Neues aus der Kommission

Europäische Normungsinitiative startet mit Normungspaket

Neues aus dem Europäischen Parlament

Duale Ausbildung fördert Integration – Vermittlung arbeitsmarktrelevanter
Kompetenzen schafft Perspektiven!

Neues aus dem Rat

Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftabkommens mit Südafrikanischer
Entwicklungsgemeinschaft genehmigt
Rat Wettbewerbsfähigkeit spricht sich für Anwendung eines Innovationsprinzips
aus

Neues aus dem Gerichtshof der EU

Generalanwältin: „Betriebliches Kopftuchverbot ist zulässig“
Kollektive Unterlassungsklagen: Anwendbares Recht orientiert sich am Staat der Interessensbeeinträchtigung
Verbreitung von Fernsehsendungen über Fernsehgeräte in Rehabilitationszentrum ist „öffentliche Wiedergabe“

Neues aus anderen Bereichen

Konsultation: Welche Umsatzsteuerpflichten belasten KMU am meisten?
EU startet Verhandlungen mit Mexiko über modernisiertes Freihandelsabkommen

Statistik der Woche

41 Prozent der Europäer leben in Städten

Jobs+Jobs+Jobs

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen sucht Information Officer

EU-Agenda

EU-Kommission: 2172. Sitzung am 7. Juni 2016
EU-Parlament: Ausgewählte Ausschüsse der kommenden Woche
EU-Parlament: Ausgewählte Themen des Plenums der kommenden Woche
EU-Rat: Ausgewählte Tagungen der kommenden Woche
EuGH: Ausgewählte Fälle der kommenden Woche
EU-Kommission: Ausgewählte laufende Konsultationen

Impressum

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Av. de Cortenberg 30
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 286 58 80
Internet: wko.at/eu

Redaktion:
Franziska Annerl
E-Mail: Franziska.Annerl@eu.austria.be



Folgen Sie uns auf facebook

Wenn Sie das EU-Panorama regelmäßig zugeschickt bekommen wollen oder sich vom Verteiler streichen lassen möchten, mailen Sie bitte an:
eu@eu.austria.be

Europäische Agenda für partizipative Wirtschaft: faire Rahmenbedingungen schaffen!

Die Europäische Kommission hat am Donnerstag ihre Pläne zur kollaborativen Wirtschaft („Partizipative Wirtschaft“, „Share Economy“) präsentiert. Intention der Kommission ist es, Orientierungshilfe im Umgang mit z.B. UBER und airbnb zu geben. Die Mitteilung „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ enthält Leitlinien, wie das bestehende EU-Recht in diesem sich schnell entwickelnden Bereich angewandt werden sollte. Sie enthält Klarstellungen zu Fragen, mit denen sowohl Marktteilnehmer als auch Behörden konfrontiert sind, z.B.: Welche Marktzugangsanforderungen können auferlegt werden? Wer ist haftbar, wenn es zu Problemen kommt? Welche Steuervorschriften finden Anwendung? Wann liegt ein Arbeitsverhältnis vor? Wie werden die Nutzer durch das EU-Verbraucherrecht geschützt?

Bereits in der vergangenen Woche hatte die Kommission ihren neuen Ansatz für Plattformen präsentiert, um in diesem Bereich ein faires und innovationsfreundliches Geschäftsumfeld zu bieten. Für vergleichbare digitale Dienstleistungen sollen dieselben oder ähnliche Vorschriften gelten. Online-Plattformen sollen zu verantwortungsvollem Handeln verpflichtet werden und die Kommission soll ernsthaft erwägen, den Umfang und das Ausmaß der bestehenden Regulierung zu verringern.

Die Wirtschaftskammer Österreich steht in ihren Grundsätzen für dynamische Wettbewerbsfähigkeit und die einhergehende notwendige Steigerung der Produktivität. Dort wo die partizipative Wirtschaft zu einer positiven Entwicklung dieser Faktoren gesamtheitlich beiträgt, wird dies positiv gesehen. Innovation und neue Geschäftsideen, die zu mehr Wirtschaftswachstum führen, werden begrüßt. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass bestehende gesetzliche Bestimmungen umgangen oder nicht eingehalten werden.

Für Unternehmen und erfolgreiches Wirtschaften sind dabei faire Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit wesentliche Kriterien. Auch im Zeitalter der Digitalisierung und für die durch die partizipative Wirtschaft entstehenden neuen Märkte ist ein ausgewogener rechtlicher Rahmen notwendig, um diese Kriterien zu gewährleisten. Im Sinne eines level playing field und zur Sicherung eines unverfälschten Wettbewerbs ist die Einhaltung bestehender Regeln durch alle Akteure einer gleichen Branche unerlässlich und ihre wirksame Kontrolle erforderlich.

Grundsätzlich sind für die Ausübung gleicher Tätigkeiten die gleichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist sie unter Berücksichtigung sämtlicher rechtlichen Konsequenzen auch so zu behandeln.

Um sicherzustellen, dass bestehende Gesetze eingehalten werden, ist Bewusstseinsbildung bei Unternehmen sowie den Nutzern der Plattformen unerlässlich. Verständliche und leicht abrufbare Informationen, die über Rechte und Pflichten der Beteiligten aufklären, sind dabei zentral. Im Sinne einer Gesamtverantwortung für nachhaltiges Wirtschaften sind Plattformen in die Verantwortung zu nehmen. Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes sind alle Unternehmen zu entlasten; dies unabhängig davon, ob sie ihre Leistungen über digitale oder konventionelle Vertriebskanäle anbieten.

Ansprechpartnerin: Verena Martelanz

Inhaltsverzeichnis

EU Top Thema kompakt zum Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union ist die Stimme der Regierungen der EU-Mitgliedsländer. Im Rat kommen die Minister der EU-Länder zusammen, um Rechtsvorschriften zu diskutieren, zu ändern und anzunehmen. Zusammen mit dem Europäischen Parlament ist der Rat der Europäischen Union das Hauptbeschlussorgan der EU. Der Rat ist in rechtlicher Hinsicht ein einziges Gremium, das jedoch in zehn unterschiedlichen Formationen tagt, je nachdem, welche Themen erörtert werden. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs, der die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU festlegt. Das neueste **EU Top Thema kompakt** gibt einen Einblick in die Arbeitsweise, Beschlussfassung und Zusammensetzung des Rates und seiner Formationen.

Mehr Transparenz bei Auswahl der externen Experten in der EU-Kommission

Die Europäische **Kommission** hat neue **Regeln** für die Auswahl ihrer Expertengruppen angenommen. Das überarbeitete **Register** der Expertengruppen ist online. Alle Kommissionsdienststellen sind verpflichtet, sämtliche Mitglieder von Expertengruppen im Wege **öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen** auszuwählen (außer bei Mitgliedern, die Mitgliedstaaten, Drittländer, EU-Organe oder internationale Einrichtungen vertreten). Diese Aufforderungen müssen im Register veröffentlicht werden und eine **klare Beschreibung der Auswahlkriterien** (erforderliche Fachkenntnisse, angesprochene Interessensgruppen usw.) enthalten. In Zukunft müssen die Kommissionsdienststellen auch Dokumente wie Tagesordnungen, von Sachverständigen unterbreitete Vorschläge sowie **vollständige und aussagekräftige Protokolle** öffentlich verfügbar machen.

Kommission schlägt Fortsetzung der europäischen Investitionsoffensive vor

Ein Jahr nach **Einrichtung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)** hat die Kommission eine erste Bilanz veröffentlicht. Der **EFSI** wird derzeit in 26 Mitgliedstaaten in Anspruch genommen. Die bisher genehmigten Projekte werden voraussichtlich Investitionen von 100 Milliarden Euro ermöglichen. Bislang wurden insbesondere KMU gefördert. Aufgrund der bisherigen Ergebnisse **schlägt** die Kommission vor, **den EFSI über den ursprünglichen Zeitraum von drei Jahren hinaus fortzusetzen**. Das sogenannte EFSI-KMU-Förderfenster soll zugunsten von KMU und Mid-Cap-Unternehmen in allen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. Das **neue Europäische Portal für Investitionsvorhaben (EIPP)** besteht aus einer Online-Plattform, die europäische Projektentwickler und Investoren aus der EU und anderen Ländern zusammenbringen soll.

Neue Plattform gegen Schwarzarbeit gestartet

Die neue **Plattform** gegen Schwarzarbeit der Europäischen Kommission ist online. Sie zielt darauf ab, die **europaweite Zusammenarbeit der nationalen Organe, die gegen Schwarzarbeit vorgehen, effektiver zu gestalten**. Dazu gehören Arbeitsagenturen, Aufsichtsbehörden, Steuer- und Migrationsbehörden sowie auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter auf europäischer Ebene. Die WKÖ begrüßt die Initiative. Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch Schwarzarbeit verursacht wird, ist enorm und es ist höchste Zeit, strategisch gegen dieses Problem vorzugehen. Positiv ist, dass auf Druck des Parlaments die Europäischen

Sozialpartner als volle Mitglieder Teil der Plattform sind. Die Kommission hatte ihnen nur Beobachterstatus zugeordnet. Auch die verpflichtende Teilnahme aller Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Element. Dass jedes Mitgliedsland selbst über das Ausmaß seiner Einbindung entscheidet, könnte die Effektivität der Plattform beeinträchtigen.



Neues aus der Kommission

Europäische Normungsinitiative startet mit Normungspaket

Die Europäische Kommission hat am Mittwoch ein umfassendes **Paket zur künftigen Gestaltung der europäischen Normung** präsentiert. Das Paket besteht aus einem Beschluss der Kommission über den Rahmen für die Gemeinsame Normungsinitiative (GNI), die am 13. Juni in Amsterdam offiziell startet, sowie der Mitteilung Europäische Normen für das 21. Jahrhundert, Leitlinien für die Normung von Dienstleistungen und einem bewertenden Bericht.

Die GNI wird ein Forum sein, in dem sich europäische und nationale Normungseinrichtungen und -gremien, die Industrie, KMU, Verbraucherverbände, Gewerkschaften, Umweltorganisationen, die Mitgliedstaaten und die Kommission austauschen können. Normen sind ein wichtiger Bestandteil des europäischen Binnenmarktes und können die Wettbewerbsfähigkeit Europas sichern und steigern. Eine mit den Interessenträgern abgestimmte Normungsinitiative ist daher begrüßenswert.

Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass **Normung nur dort erfolgt, wo es einen tatsächlichen Bedarf der Wirtschaft an Normen gibt** und der volkswirtschaftliche Vorteil der Normung überwiegt. Insbesondere sind auch die **Interessen der KMU zu berücksichtigen**. Der Normungsprozess auf europäischer Ebene darf durch die Normungsinitiative der Kommission nicht zusätzlich bürokratisiert werden.

Generell sollte sich Normung auf den technischen Bereich konzentrieren und nicht die nationalen bzw. den europäischen Gesetzgeber ersetzen. Gerade **im Bereich der Dienstleistungen besteht jedoch diese Gefahr**, da unterschiedliche Rechtssysteme unterschiedlichen Normungsaufwand erfordern. In Österreich sind viele Dienstleistungen ausreichend über die Gewerbeordnung geregelt.

Ansprechpartnerin: Verena Martelanz

Inhaltsverzeichnis

Neues aus dem Europäischen Parlament

Duale Ausbildung fördert Integration – Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen schafft Perspektiven!

Im Zuge eines parlamentarischen Abends, den das EU-Büro der WKÖ gemeinsam mit den bayerischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Kooperation mit der Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU und mit Unterstützung des Enterprise Europe Networks (EEN) am Mittwoch veranstaltete, wurden **Wege zur Integration von Jugendlichen und jungen Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt durch berufliche Bildung** diskutiert. Im Anschluss an zwei Impulsvorträge zu konkreten, in Bayern durchgeführten Maßnahmen, gingen im Rahmen einer **Paneldiskussion** Vertreter der Kommission, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Bayerisches Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der BIHK sowie der WKÖ unter anderem der **Frage nach, welcher Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen es zur erfolgreichen Integration durch duale Ausbildung bedarf**. Darüber hinaus wurden **Beispiele dafür präsentiert, wie vor allem die Wirtschaft einen konkreten Beitrag leisten kann**.

Laut Markus Stock, Leiter des EU-Büros der WKÖ, sind **österreichische Betriebe bereit, lehrstellensuchende Flüchtlinge auszubilden**. Um die Chance wahrzunehmen, dieses Fachkräftepotenzial zu heben und eine win-win Situationen für beide Seiten in Österreich zu schaffen, ist die **Zuverfügungstellung von maßgeschneiderten Unterstützungsleistungen für Betriebe und Lehrlinge** österreichweit von besonderer Bedeutung. So führt die WKÖ gemeinsam mit dem AMS und dem österreichischen Wirtschaftsministerium beispielsweise ein **Pilotprojekt zur überregionalen Lehrstellenvermittlung** durch. Durch dieses soll der Fachkräftemangel gelindert und die Binnenmobilität der Lehrstellensuchenden verbessert werden.



Ansprechpartner: **Martin Schmid**

Inhaltsverzeichnis

Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftabkommens mit Südafrikanischer Entwicklungsgemeinschaft genehmigt

Am 1. Juni erteilte der Rat die Genehmigung zur Unterzeichnung des zwischen der EU und der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (SADC) ausgehandelten Wirtschaftspartnerschaftabkommens. Geschlossen wird das Abkommen allerdings nicht mit allen SADC-Staaten. Während durch das Abkommen der Handel mit Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland liberalisiert werden soll, verhandeln Kongo, Madagaskar, Malawi, Sambia und Simbawe mit der EU als Teil einer anderen regionalen Gruppierung. **Gleichzeitig mit der Unterzeichnung genehmigten die Mitgliedstaaten auch die vorläufige Anwendung des Abkommens.**

Ziel des Abkommens ist es, **regionale Integration und wirtschaftliches Wachstum zu fördern**. Dies soll insbesondere durch eine **asymmetrische Marktöffnung** geschehen. Konkret bedeutet dies, dass die EU den betroffenen Ländern besseren Marktzugang gewährt, als diese es für EU-Unternehmen tun. Somit sollen sich für die SADC-Länder vor allem neue Marktchancen für Landwirtschafts- und Fischerzeugnisse ergeben. Aber auch die EU soll durch einen verbesserten Marktzugang etwa für Weizen, Gerste, Käse, Fleischprodukte und Butter profitieren. Die jeweiligen Zugeständnisse variieren dabei von Land zu Land und nehmen somit auf den jeweiligen Entwicklungsstand und die Marktsituation Rücksicht.

Der wichtigste österreichische Handelspartner in Afrika und somit auch in der Gruppe der SADC-Staaten war im Jahr 2015 **Südafrika**. So beliefen sich die Exporte auf rund 376 Millionen Euro. Dem standen Importe in der Höhe von 266 Millionen Euro gegenüber. Die WKÖ begrüßt den Ratsbeschluss, da durch das Abkommen neue Geschäftschancen für österreichische Unternehmen geschaffen werden könnten.

Zum Abschluss des Abkommens bedarf es noch eines abermaligen Ratsbeschlusses sowie einer Zustimmung des Parlaments. Dieses hat bereits einen positiven Berichtsentwurf veröffentlicht, der voraussichtlich im Juli im zuständigen Handlungsausschuss verabschiedet werden könnte. Weitere Informationen zu dem Abkommen können auf der Website der WKÖ abgerufen werden.

Ansprechpartner: Herwig Wutscher

Inhaltsverzeichnis

Rat Wettbewerbsfähigkeit spricht sich für Anwendung eines Innovationsprinzips aus

Im Rahmen des **Forschungsteils des Rates Wettbewerbsfähigkeit** nahmen die für Forschungsagenden zuständigen Minister Schlussfolgerungen zur Schaffung eines forschungs- und innovationsfreundlichen Regelungsumfelds an. In diesen ist unter anderem die **Anwendung eines** sogenannten „Innovationsprinzips“ vorgesehen, wonach bei der Formulierung von neuen oder der Aktualisierung von bestehenden politischen Maßnahmen oder EU-Rechtsvorschriften deren Auswirkungen auf Forschung und Innovation zu berücksichtigen sind.

Aus Sicht der WKÖ sind die angenommenen Schlussfolgerungen ein Schritt in die richtige Richtung. Die meisten Regulierungen haben keine primäre Innovationszielsetzung, jedoch werden diese gleichzeitig von

innovationsaktiven Unternehmen oft als Hindernisfaktor gesehen. Aus **Sicht der WKÖ** muss der **wesentliche Zusammenhang von Regulierung und Innovation in der Gesetzgebung stärker verankert werden**. Erste Ansätze zur besseren Rechtsetzung im Zusammenhang mit Innovation auf europäischer Ebene sind positiv und sollen auch auf nationaler Ebene weiterverfolgt werden.

Ansprechpartner: **Martin Schmid**

Inhaltsverzeichnis



Generalanwältin: „Betriebliches Kopftuchverbot ist zulässig“

Eine belgische Sicherheitsfirma verbietet das Tragen sichtbarer religiöser, politischer und philosophischer Zeichen am Arbeitsplatz. Einer Mitarbeiterin wurde gekündigt, weil sie darauf bestanden hat, mit einem islamischen Kopftuch zur Arbeit erscheinen zu dürfen. Im folgenden Rechtsstreit ersuchte der belgische Kassationsgerichtshof den EuGH um Konkretisierung des unionsrechtlichen Verbots der Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung.

Am Gerichtshof wurden diese Woche **Schlussanträge** dazu vorgelegt. Demnach liegt **keine unmittelbare Diskriminierung** wegen der Religion vor, wenn einer Arbeitnehmerin muslimischen Glaubens verboten werde, am Arbeitsplatz ein islamisches Kopftuch zu tragen, **sofern sich dieses Verbot auf eine allgemeine Betriebsregelung zur Untersagung sichtbarer politischer, philosophischer und religiöser Zeichen am Arbeitsplatz stütze** und nicht auf Stereotypen oder Vorurteilen gegenüber einer oder mehreren bestimmten Religionen oder gegenüber religiösen Überzeugungen im Allgemeinen beruhe. In einem solchen Fall liege nämlich keine weniger günstige Behandlung wegen der Religion vor.

Eine allfällige mittelbare Diskriminierung könne gerechtfertigt sein, sofern der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** eingehalten wird. Allgemein ist die Generalanwältin der Auffassung, dass bei den in solchen Fällen erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfungen **den nationalen Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen** ist. Innerhalb dieses Spielraums müssen im Einzelfall die widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (insbesondere die Größe und Auffälligkeit des religiösen Zeichens und die Art der ausgeübten Tätigkeit) abgewogen werden.

In Bezug auf den **konkreten Anlassfall** sei nach Ansicht der Generalanwältin **das streitige Verbot zweifelsohne eine geeignete und erforderliche Maßnahme**, um das von der Sicherheitsfirma verfolgte legitime Ziel der religiösen und weltanschaulichen Neutralität zu erreichen. **Vieles spreche auch für eine „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“** der Maßnahme, da einem Arbeitnehmer bezüglich seiner Religionsausübung am Arbeitsplatz eine gewisse Zurückhaltung zugemutet werden könne.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Europäische Gerichtshof den Unternehmen ein gleiches Maß an Entscheidungsfreiheit zugesteht. Die Richter sind nicht an die Auffassung der Generalanwältin gebunden.

Ansprechpartner: **Franz Brudl**

Inhaltsverzeichnis

Kollektive Unterlassungsklagen: Anwendbares Recht orientiert sich am Staat der Interessensbeeinträchtigung

Die sog. „**Rom-I-Verordnung**“ regelt das auf **vertragliche Schuldverhältnisse** anzuwendende Recht. Die sog. „**Rom-II-Verordnung**“ bestimmt, welches **Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnissen** zur Anwendung kommt.

Die **Richtlinie 93/13/EWG** behandelt den **Umgang mit missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen**. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie ist eine Vertragsklausel in AGB als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

Im dem gegenständlichen **Vorabentscheidungsverfahren** zugrundeliegenden Rechtsstreit klagte der Verein für Konsumenteninformation aus Österreich (VKI) das Unternehmen Amazon mit Sitz in Luxemburg auf **Unterlassung der Verwendung bestimmter AGB-Klauseln**. Diese Klauseln waren in Verträgen für Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich enthalten und nach Ansicht des VKI mit dem Konsumentenschutz-Gesetz unvereinbar. Eine der strittigen Klauseln statuierte, dass auf das Rechtsverhältnis zwischen Amazon und dem jeweiligen Verbraucher luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden ist.

Der im Instanzenzug mit der Unterlassungsklage befasste Oberste Gerichtshof fragt den Europäischen Gerichtshof zum einen, welches Recht auf eine Unterlassungsklage anwendbar ist, die von einem Verbraucherverband (im Sinne der **Richtlinie 2009/22**) erhoben wird, mit der das Verbot der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Unternehmer begehrt wird.

Zum anderen möchte der Oberste Gerichtshof konkret wissen, ob eine in AGB enthaltene Klausel, wonach auf einen Vertrag, der im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Verbraucher und einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer geschlossen wird, das Rechts des Sitzstaats dieses Unternehmers anzuwenden ist, missbräuchlich im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13/EWG ist.

In seinen Schlussanträgen klärt der Generalanwalt einleitend, dass es sich bei den im Rahmen einer Unterlassungsklage geltend gemachten Schuldverhältnissen um **außervertragliche Schuldverhältnisse** handle, weshalb die Regelungen der „Rom-II-Verordnung“ einschlägig seien.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung kommt bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus unlauterem Wettbewerbsverhalten (dazu zählt die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in AGB) das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Da die Klage des VKI auf Verträge mit Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich abstellt, deren kollektive Interessen geschützt werden sollen, unterliegt die zu treffende Beurteilung der Missbräuchlichkeit der beanstandeten AGB-Klauseln allein österreichischem Recht.

Hypothetisch merkt der Generalanwalt ergänzend an, dass im Falle einer **Individualklage**, welche an einem vertraglichen Schuldverhältnis anknüpft, hingegen das anwendbare Recht gemäß der Rom-I-Verordnung zu bestimmen wäre. Diese Verordnung sieht explizit die Möglichkeit vor, dass die Vertragsparteien das auf einen Vertrag anzuwendende Recht frei wählen können. Diese Rechtswahl darf aber nicht dazu führen, dass dem Verbraucher jener Schutz entzogen wird, welcher ihm nach den zwingenden Vorschriften des Rechts seines Wohnsitzstaates zuteil wird.

In Bezug auf die Frage, ob eine **Rechtswahlklausel**, mit der das Recht des Sitzmitgliedstaats des Unternehmers für anwendbar erklärt wird, missbräuchlich ist, ist der Generalanwalt der Auffassung, dass diese **nicht per se als missbräuchlich anzusehen** sei. Missbrauch liege aber dann vor, wenn die Klausel beim Verbraucher den Eindruck erweckt, dass auf den Vertrag allein das Rechts des Sitzmitgliedstaats des Unternehmens anwendbar sei, ohne ihn darüber zu informieren, dass er sich im Falle einer Individualklage

auch auf den Schutz der zwingenden Vorschriften seines Wohnsitzstaats berufen kann. Um für die erforderliche Transparenz zu sorgen, müssen Unternehmer lediglich darlegen, dass der Schutz der zwingenden Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats des Verbrauchers unberührt bleibt – eine Einzelaufzählung der konkret einschlägigen Rechtsvorschriften ist hingegen nicht notwendig.

Ansprechpartner: **Franz Brudl**

Inhaltsverzeichnis

Verbreitung von Fernsehsendungen über Fernsehgeräte in Rehabilitationszentrum ist „öffentliche Wiedergabe“

Artikel 3 Absatz 1 der **Richtlinie 2001/29** zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts legt fest, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die **öffentliche Wiedergabe** ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten.

Artikel 8 Absatz 2 der **Richtlinie 2006/115** zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie Schutzrechten des geistigen Eigentums bestimmt, dass die Mitgliedstaaten ein Recht vorsehen, das bei Nutzung eines Tonträgers für Rundfunksendungen oder eine **öffentliche Wiedergabe** die **Zahlung einer angemessenen Vergütung** durch den Nutzer und deren Aufteilung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet.

Die REHA Training GmbH ermöglichte es ihren **Patienten in zwei Warteräumen und einem Trainingsraum** ihres Rehabilitationszentrums über dort installierte Fernsehgeräte Fernsehsendungen anzusehen. Nach Auffassung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) werden dadurch Werke des von ihr verwalteten Repertoires öffentlich wiedergegeben, weshalb sie der REHA Training GmbH eine Vergütung in Rechnung stellte und diese gerichtlich einforderte.

Das mit der Rechtssache betraute Landgericht Köln legte dem Europäischen Gerichtshof in diesem Zusammenhang mehrere **Fragen** vor, die sich zusammengefasst im Wesentlichen darauf beziehen, **ob die Verbreitung von Fernsehsendungen über Fernsehgeräte in einem Rehabilitationszentrum eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt.**

Die Richter des EuGH hielten in ihrem **Urteil** einleitend fest, dass dem **Begriff „öffentliche Wiedergabe“**, wie er **in den Richtlinien 2001/29 und 2006/115 verwendet wird, dieselbe Bedeutung** beizumessen ist. Zur Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall eine „öffentliche Wiedergabe“ vorliegt, hat der Gerichtshof kasuistisch Kriterien herausgearbeitet, welche er in der gegenständlichen Rechtssache übersichtlich darlegt und prüft.

Erstes Kriterium ist das Erfordernis einer **„Wiedergabe“**, die **durch ein aktives Handeln** verursacht wird. Indem die REHA GmbH geschützte Werke absichtlich über Fernsehgeräte, die an mehreren Orten ihres Rehabilitationszentrums installiert sind, an seine Patienten überträgt, sei dieses Kriterium zu bejahen.

Ob die Wiedergabe **„öffentlich“** erfolgt, ist anhand von zwei Unterkriterien zu prüfen. Zum einen muss sich die **Übertragung an „Personen allgemein“** richten, d.h. der Adressatenkreis darf nicht auf besondere Personen beschränkt sein, die einer privaten Gruppe angehören. Zum anderen muss eine **Mindestanzahl** an Personen zum Adressatenkreis zählen, die der Gerichtshof negativ definiert: **Der Kreis der Adressaten darf „nicht allzu klein oder gar unbedeutend“ sein.** Die Gesamtheit der Patienten eines Rehabilitationszentrums erfüllt nach der Auffassung der Richter diese beiden Voraussetzungen, sodass eine „Öffentlichkeit“ vorliegt.

In einem weiteren Schritt prüft der EuGH, ob es sich bei den Patienten eines Rehabilitationszentrums um ein sogenanntes **„neues Publikum“** handelt, was erneut von zwei Unterkriterien abhängig ist: Einerseits muss es sich bei den Adressaten um ein Publikum handeln, das **von den Inhabern der Rechte an den geschützten Werken nicht berücksichtigt** wurde, als sie deren Nutzung durch Wiedergabe an das ursprüngliche Publikum

zugestimmt haben. Andererseits ist es erforderlich, dass die Adressaten **ohne das Tätigwerden des Nutzers der Werke grundsätzlich nicht in deren Genuss** kommen würden, obwohl sie sich im Sendegebiet aufhalten. Auch diese beiden Unterkriterien hat der Gerichtshof im vorliegenden Fall bejaht, sodass von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen sei.

Ergänzend sei angemerkt, dass der EuGH bereits in der Vergangenheit entschieden hat, dass **auch die Betreiber einer Gastwirtschaft, eines Hotels oder einer Kureinrichtung** im Fall einer Nutzung geschützter Werke eine öffentliche Wiedergabe vornehmen.

Ansprechpartner: Franz Brudl

Inhaltsverzeichnis

Neues aus anderen Bereichen

Konsultation: Welche Umsatzsteuerpflichten belasten KMU am meisten?

Die Umsatzsteuer führt aufgrund der nur teilweisen Harmonisierung auf EU-Ebene zu zahlreichen Unklarheiten und Zusatzbelastungen, insbesondere für KMU. Die aktuelle Konsultation zu Vereinfachungsmaßnahmen bei der Umsatzsteuer bietet Unternehmen die Möglichkeit, darauf **Einfluss zu nehmen, in welche Richtung sich die künftigen EU-Rechtsvorschriften über die mehrwertsteuerliche Behandlung kleiner Unternehmen entwickeln.**

Bei dieser Konsultation können KMU ihre Meinung über die bestehenden Sonderregelungen für kleine Unternehmen kundtun und Verbesserungsvorschläge machen. Die Konsultation erfolgt im Rahmen einer breiter angelegten Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen, die zur Vorlage neuer Rechtsvorschriften führen dürfte. Am Ende soll der für KMU anfallende Verwaltungsaufwand verringert werden. Bei dieser Überarbeitung wird man sich sowohl mit der **Mehrwertsteuer-Befreiung** als auch mit **möglichen einschlägigen Vereinfachungsmaßnahmen** befassen.

Die Konsultation ist anonym, persönliche Daten des ausfüllenden Unternehmens werden nicht weitergegeben. Der Fragebogen ist elektronisch ausfüllbar und per e-mail bis 23. Juni 2016 zu senden an: een@wko.at

Ansprechpartnerin: Tamara Achleitner

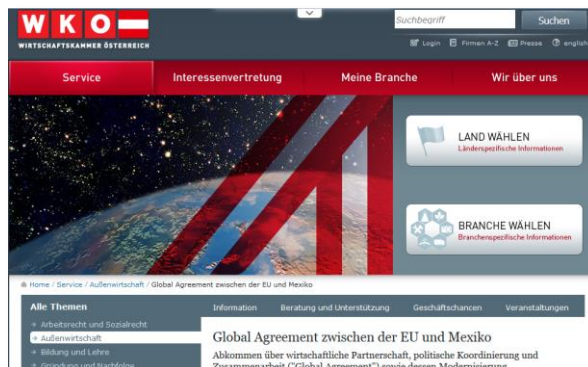
EU startet Verhandlungen mit Mexiko über modernisiertes Freihandelsabkommen

Bereits seit dem Jahr 1997 besteht zwischen der EU und Mexiko ein Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit (sog. "Global Agreement"), das auch einen Handelsteil umfasst. Nachdem bereits seit einigen Jahren auf eine Modernisierung des Abkommens hingearbeitet wurde, wurde am 30. Mai 2016 anlässlich eines Treffens der EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström mit dem mexikanischen Wirtschaftsminister Ildefonso Guajardo Villarreal der Start der entsprechenden Verhandlungen bekanntgegeben. **Eine erste Verhandlungsrunde soll bereits im Juni**

stattfinden. In Vorbereitung der Verhandlungen hatte die Kommission auch eine öffentliche Konsultation gestartet, die von Juli bis August 2015 lief.

Die EU ist nach den USA und China der dritt wichtigste Handelspartner für Mexiko. Die österreichischen Exporte nach Mexiko betragen im Jahr 2015 rund 535 Millionen Euro, was einem Zuwachs um 22 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014 entsprach. Dem standen Einfuhren in der Höhe von 390 Millionen Euro (+90 Prozent) gegenüber, was Mexiko nach den USA und Kanada zu Österreichs drittgrößten Handelspartner in Amerika macht. Die bedeutendsten Exportgüter waren dabei Maschinen, elektrische Maschinen, Kfz und Kfz-Teile, Papier und Pharmazeutika. Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen beliefen sich in dem Zeitraum auf rund 543 Millionen Euro.

Die WKÖ begrüßt die Aufnahme von Verhandlungen mit Mexiko, da durch ein modernisiertes und ambitioniertes Abkommen neue Geschäftschancen für österreichische Unternehmen geschaffen werden könnten. Weitere Informationen sind auf der Website der WKÖ zu finden.



Ansprechpartner: Herwig Wutscher

Inhaltsverzeichnis



41 Prozent der Europäer leben in Städten

Im Jahr 2015 lebten in der EU laut Eurostat etwa 124 Millionen Menschen im Alter von 20 bis 64 Jahren in Städten, was 41 Prozent der Bevölkerung dieser Altersgruppe entspricht. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 64 Jahren wohnten im Vereinigten Königreich (60 Prozent) und Zypern (54 Prozent) in Städten. In der Slowakei (19 Prozent), Slowenien (20 Prozent) und Luxemburg (21 Prozent) hingegen lebte etwa eine von fünf Personen in dieser Altersgruppe in urbanen Gebieten (**Österreich: 31 Prozent**).

Im Schnitt waren im Jahr 2015 in der EU 70,0 Prozent der Stadtbewohner im Alter von 20 bis 64 Jahren erwerbstätig, wobei die Beschäftigungsquoten von 79,8 Prozent in Schweden bis 53,0 Prozent in Griechenland reichten. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten verzeichneten **Städte höhere Beschäftigungsquoten als ländliche Gebiete**, insbesondere in Bulgarien (mit einem Unterschied von 16,7 Prozentpunkten, Pp.) und Litauen (10,5 Pp.). Im Gegensatz dazu war in elf Mitgliedstaaten die Beschäftigungsquote in Städten niedriger als in ländlichen Gebieten, und zwar vor allem in Belgien (9,1 Pp.), **Österreich (8,7 Pp.)** und Deutschland (6,0 Pp.).

Ansprechpartnerin: Franziska Annerl

Jobs + Jobs + Jobs

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen sucht Information Officer

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) sucht:

Information Officer COI (AD 5)

Reference: EASO/2016/TA/006

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2016 möglich, weitere Informationen sind online abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

EU-Agenda

Sitzung der Europäischen Kommission

Voraussichtliche Themen der 2172. Sitzung am 7. Juni 2016:

Politikkoordination/Äußeres und Sicherheit

Mitteilung: Beitrag der Kommission zur globalen Strategie

Politikkoordination/Grundrechte/Äußeres und Sicherheit

Mitteilung für ein neues Migrationsabkommen

Politikkoordination/Grundrechte/Euro und sozialer Dialog/Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen/Migration, Inneres/ Beschäftigung, Soziales und Mobilität/ Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen für Arbeitsplätze, die hohe Qualifikationen erfordern.

Mitteilung: Ein Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen

Haushalt

Jahresbericht 2015 zum EU-Budget

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung: Eine Agenda für neue Kompetenzen für Europa – zusammenarbeiten, um das Humankapital zu stärken für mehr Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

Ausschüsse des Europäischen Parlaments

30. Mai Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten

Aussprache mit Johannes Hahn, für die Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen zuständiges Mitglied der Kommission, über das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017

Themen des Plenums des Europäischen Parlaments

6. Juni

Synergien zwischen den Strukturfonds und Horizont 2020

Beurteilung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS)

Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette

7. Juni

Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO

Gemeinsame Aussprache – Europäische Raumfahrtpolitik

- Raumfahrtfähigkeiten für die europäische Sicherheit und Verteidigung
- Europäische Raumfahrtindustriepolitik
- Aufschwung des Raumfahrtmarktes

Angenommener Beschluss über die Europäische Agenda für neue Kompetenzen

8. Juni

Halbzeitüberprüfung des Investitionsplans

Förderung der Freizügigkeit durch die vereinfachte Anerkennung bestimmter öffentlicher Urkunden

Vorschriften zur Bekämpfung bestimmter Steuervermeidungspraktiken

Inhaltsverzeichnis

6.-7. Juni

Verkehr, Telekommunikation und Energie

Vorschlag über einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

Mitteilungen des Vorsitzes zur Gestaltung des Strommarkts und zur regionalen Zusammenarbeit

Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Emissionen im praktischen Fahrbetrieb

Beschlüsse des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über umfassende Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten (Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN), Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Türkei)

9.-10. Juni

Justiz und Inneres

Digitale Agenda

- Bereitstellung digitaler Inhalte: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

Strafjustiz im Cyberspace

E-Justiz: Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2014-2018)

Beratungen über Gesetzgebungsakte

- Waffen
- Visaliberalisierung

Inhaltsverzeichnis

Ausgewählte Fälle der kommenden Woche:

9. Juni **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-470/14**
EGEDA u.a.

Urheberrechtsvergütung für Privatkopien in Spanien

Urheberrechtsinhaber erleiden dadurch einen Schaden, dass auch ohne ihre Zustimmung Privatkopien von ihren Werken gemacht werden dürfen. In Spanien erhalten sie einen „gerechten Ausgleich“ dafür, aus dem Staatshaushalt, wobei für jedes Haushaltsjahr ein Höchstbetrag festgelegt wird, der letztlich weit unter dem Betrag des Schadens liegen kann. Der spanische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH um Klärung, ob diese nationale Regelung mit der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vereinbar ist.

[Weitere Informationen](#)

9. Juni **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-162/13**
Magic Mountain Kletterhalle u.a. / Kommission

Öffentliche Förderung von DAV-Kletteranlagen

Deutsche Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich die Errichtung und den Betrieb von Kletteranlagen des Deutschen Alpenvereins gefördert. Im Dezember 2012 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die streitigen Zuwendungen der Länder und Kommunen zugunsten des DAV zwar staatliche Beihilfen darstellten, dass sie jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbar seien. Insbesondere wurde die gemeinnützige Aufgabe hervorgehoben, Kletteranlagen zu erschwinglichen Eintrittspreisen anzubieten und so den Amateur- und Breitensport zu fördern. Die Magic Mountain Kletterhallen GmbH (Berlin), der Kletterhallenverband Klever e.V. (Leipzig) und andere haben gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklage beim Gericht erhoben.

[Weitere Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Ausgewählte laufende Konsultationen

Entwicklung:

[UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung - Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik](#)
30.05.2016 - 21.08.2016

Verkehr:

[Öffentliche Konsultation zur Bewertung der Verordnung \(EU\) 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr](#)
27.05.2016 - 21.08.2016

Unternehmen, Binnenmarkt:

Öffentliche Konsultation zur Entwicklung einer Weltraumstrategie für Europa

19.04.2016 - 12.07.2016

Forschung und Technologie:

Öffentliche Konsultation zum Arbeitsprogramm „Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft“ 2018-2020 im Rahmen von Horizont 2020

11.04.2016 - 04.07.2016

Handel:

Öffentliche Konsultation über die Zukunft der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und der Türkei

16.03.2016 - 09.06.2016

Handel:

Öffentliche Konsultation über die künftigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der EU mit Australien und Neuseeland

11.03.2016 - 03.06.2016

Beschäftigung und Soziales, Wirtschaft und Finanzen:

Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte

08.03.2016 - 31.12.2016

Inhaltsverzeichnis